

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Mehrzweckhalle mit Außenanlage der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Sport- und Mehrzweckshalle, einschließlich des Nebenraumes, im Folgenden Ruppertshalle genannt, sowie die Außenanlage, stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen haben Geltung für die Gesamträumlichkeiten, sofern nicht ausdrücklich auf Einzelräumlichkeiten Bezug genommen wird.

### **§ 2 Art der Gestattung**

Die einzelnen Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle dienen folgender Zweckbestimmung:

- (1) Sporthalle
  - a) Die Sporthalle einschließlich der dazugehörigen Dusch- und Umkleieräume steht für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
  - b) Die Sporthalle einschließlich Küche, Kühlhaus und Garderobe dient auch zur Durchführung kultureller, gewerblicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen sowie Familienfeiern
- (2) Nebenraum
  - a) Der Nebenraum steht für Sportveranstaltungen, für die vorzugsweise kleine Räume benötigt werden, zur Verfügung.
  - b) Der Nebenraum dient zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Fortbildungsseminaren, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Familienfeiern.
- (3) Außenanlage
  - a) Die Außenanlage steht als Festplatz für Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Soweit die Ruppertshalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER benötigt wird, steht sie folgenden Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplans zur Verfügung:
  - a) den Sportorganisationen und
  - b) den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen und den Übungs- und Wettkampfbetrieb
  - c) den Bürgern für private Veranstaltungen (Familienfeiern dgl.) und gewerbliche Zwecke (Ausstellung)
  - d) dem Verbandsgemeinderat und dessen Ausschüssen
  - e) den im Gemeinderat Ruppertsweiler vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen
  - f) sonstigen Interessenten, nach einzelfallbezogener Entscheidung des Gemeinderates

## **§ 4 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle zu Übungszwecken durch örtliche Sportvereine wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Nutzung des Nebenraumes als Seniorentreff sowie für kirchliche Unterrichtsstunden wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet und für private oder gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 11 zu entrichten.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Ruppertshalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (5) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder wenn die Ruppertshalle an Dritte zur Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen übergeben wird, kann die Gestattung nach § 2 Absatz 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh als möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- (6) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Ruppertshalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen
- (7) Die Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER hat jederzeit das Recht, die Ruppertshalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Maßnahmen der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER nach Absatz 5 bis 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

## **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazu gehörenden Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht sich während der Übungsstunden (Trainingsstunden) und der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Ruppertshalle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 6 Umfang der sportlichen Benutzung und besondere Regelungen zur Durchführung**

- (1) Die sportliche Nutzung der Ruppertshalle wird von der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER in einem Benutzungsplan (§ 7) geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Termine mit der Ortsgemeinde abzustimmen und erst nach deren Zusage bindend.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.
- (4) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes für Sportvereine und sonstige Gruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters voraus. Er ist der

- Ortsgemeinde namentlich und schriftlich zu benennen.
- (5) Alle Geräte und Einrichtungen der Ruppertshalle sowie die Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach benutzt werden.
  - (6) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
  - (7) Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.
  - (8) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
  - (9) Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
  - (10) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde.
  - (11) Bei Benutzung der energieverbrauchenden Einrichtungen (Duschen, Haartrockner usw.) ist auf äußerste Sparsamkeit zu achten.
  - (12) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
  - (13) Untersagt sind der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
  - (14) Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten oder dem Ortsbürgermeister abzugeben.
  - (15) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung in den Unterhaltungskosten vom Benutzer ein Unkostenbeitrag in Höhe von mindestens **15 €** erhoben.

## **§ 7 Benutzungsplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am **01. Oktober** überprüft und zum Jahresbeginn im Amtsblatt veröffentlicht.  
Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr und unter Vorbehalt erteilt.

## **§ 8**

### **Besondere Regelung bei außersportlichen Veranstaltungen**

- (1) Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, in den beiden Geräteräumen einen Ausschank zu betreiben. Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden ihnen die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis und eine eventuelle Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Benutzers.
- (2) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag - bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen.
- (3) Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben. Küchengeräte und Geschirr sind gründlich zu reinigen.
- (4) Die tägliche Grobreinigung bei mehrtätigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann sich der Veranstalter des Personals der Ortsgemeinde gegen besondere Vergütung gem. Anlage 1 bedienen.
- (5) Eine Vertragsbindung der Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER an eine Brauerei besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt alle Biere und nichtalkoholischen Getränke frei zu beziehen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Benutzer bei außersportlichen Veranstaltungen**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Ruppertshalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Rückstände an den Wänden insbesondere Reisbrettstifte oder Tesafilm ist zu entfernen.

Der Bühnenauf- und Abbau erfolgt ausschließlich durch Bedienstete der Ortsgemeinde oder durch vom Ortsbürgermeister ausdrücklich beauftragte Personen.

- (3) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere gemeinsam die Ruppertshalle, einigen diese sich, zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden.  
Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.
- (5) Die Benutzung der Ruppertshalle und ihre Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

## § 10

### Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Ruppertshalle steht den örtlichen Sportvereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben und deren Mitglieder überwiegend in RUPPERTSWEILER wohnhaft sind.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

## § 11

### Festsetzung einer Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird oder ein Ausschank erfolgt, ergibt sich aus der

### ANLAGE 1,

die ausdrücklich Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist.

- (3) Keine Gebühr für die Benutzung der Ruppertshalle und des Nebenraumes, jedoch **Auslagenersatz**, wird in folgenden Fällen erhoben:
  - a) Jedem örtlichen Verein, den kirchlichen Gemeinschaften sowie den im Gemeinderat Ruppertsweiler vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen wird zur Abhaltung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung einmal im Jahr kostenlos der Nebenraum zur Verfügung gestellt.
  - b) Zur Abhaltung des Kerwetanzes und des Kinderfaschings ist vom ausrichtenden Verein keine Benutzungsgebühr zu heben. Zu zahlen sind lediglich die Nebenkosten und Küchenbenutzung.
  - c) Jedem örtlichen Verein, den kirchlichen Gemeinschaften sowie den im Gemeinderat Ruppertsweiler vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen steht einmal im Jahr die Ruppertshalle kostenlos zur Verfügung, ausgenommen TUS und FCR.

Im Falle der Benutzung von Küche und Kühlhaus wird die dafür vorgesehene Gebühr in Ansatz gebracht. Der Strom- und Wasserverbrauch wird über den Zähler ermittelt und nach den jeweils gültigen Sätzen berechnet.

- (4) Für die ausschließliche Benutzung der Ruppertshalle für den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch auswärtige Vereine oder Gruppen ist eine Gebühr inkl. Strom, Wasser und Reinigung zu entrichten.
  - a) für die erste Stunde 30 €
  - b) für zwei aufeinander folgende Stunden 40 €

- (5) Neben der Benutzungsgebühr (§ 10 Absatz 2) sind vom Mieter etwaige Kosten und Auslagen für die Reinigung der Ruppertshalle mit Nebenräumen, Küche, Kühlhaus Toiletten und Foyer, sowie allen Gebrauchsgegenständen und Geräten zu entrichten. Das gleiche gilt für die Anmietung der Außenanlage, wenn diese nicht in dem ursprünglichen Zustand hinterlassen wird bzw. mangelhaft gesäubert wurde.

Der Kostenaufwand richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad der Einrichtungsgegenstände. Der Mieter kann mit einer ordnungsgemäßen und beanstandungsfreien Reinigung, die nachfolgend näher beschrieben ist, dazu beitragen, dass der Reinigungsaufwand und damit die zu entrichtende Gebühr möglichst gering gehalten werden.

Bezüglich der Qualität der Reinigung werden folgende Anforderungen gestellt:

Die Ruppertshalle ist besenrein zu übergeben soweit sich auf dem Boden keine Flecken (z. B. Getränke, Essen) befinden. In diesem Fall ist nass aufzuwischen.

Küche. Kühlhaus. Foyer und Toiletten sind in jedem Fall nass aufzuwischen.

Geschirr (Teller, Tassen, Töpfe usw.), Gläser und Bestecke sind nach Gebrauch zu spülen und wieder in die Schränke einzuräumen.

Tische und Stühle sind, soweit verschmutzt (z.B. Getränkeflecke) feucht abzuwischen bevor sie gestapelt und weggestellt werden.

Die Geschirrspülmaschine ist nach Gebrauch zu säubern, hierzu gehört auch das Ablassen des rückständigen Spülwassers.

Elektroherd einschließlich Backofen. Friteuse und Fettauffangwanne sowie alle Edeltahltische und Schränke sind rückstandsfrei zu säubern.

Die gemieteten Räume und alle benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte werden nach jeder Veranstaltung durch den Beauftragten der Gemeinde oder der Ortsbürgermeister/Beigeordnete, im Beisein des Mieters oder seines bevollmächtigten Vertreters abgenommen. Wird dabei festgestellt, dass die Reinigung entsprechend den vorstehenden Forderungen mangelhaft durchgeführt wurde, wird diese im Wege der Ersatzvornahme durch das Reinigungspersonal der Gemeinde auf Kosten des Mieters durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ortsbürgermeister über den Umfang der notwendigen Reinigung. In Rechnung gestellt wird der tatsächliche Aufwand mit einem derzeitigen Stundensatz.

Beschädigte, zerstörte, sowie nach der Veranstaltung fehlende Gegenstände werden durch die Gemeinde beschafft und dem Veranstalter in Rechnung gestellt (einheitliche Ausstattung).

- (6) Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z B bei einer Wohltätigkeitsveranstaltung).

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER überlässt dem Benutzer die Ruppertshalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde RUPPERTSWEILER schließt für die außersportlichen Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 Prozent der nach § 11 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Zusätzlich zur Benutzungsordnung gilt die Hausordnung, die als Anlage beiliegt und im Foyer und in den Umkleideräumen der Ruppertshalle aushängt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juli 2002 einschließlich nachfolgender Änderungen außer Kraft.

Ruppertsweiler, 28.08.2007

.....  
Ortsbürgermeisterin

## ANLAGE 1

Pro Tag	Örtliche Vereine	Bürger	Auswärtige
Hallenbenutzung zzgl Außengelände	80,00 € 10,00 €	130,00 € 10,00 €	260,00 € 20,00 €
Küche/Kühlhaus	25,00 €	25,00 €	50,00 €
Nebenraum, Toiletten	50,00 €	50,00 €	100,00 €
Bühnenbenutzung je Element	3,00 €	3,00 €	6,00 €
Bühnenauf- und Abbau	25,00 €	25,00 €	50,00 €
für die separate Benutzung des Außengeländes samt Toilette (d.h. ohne Halle)	60,00 €	60,00 €	120,00 €

Der Stundensatz für Reinigungsarbeiten beträgt 15 €.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume durch einen Verein während einer Veranstaltung in der Ruppertshalle wird beim Strom- und Wasserverbrauch dem Benutzer der Ruppertshalle eine **Pauschale von € 10,00** in Abzug gebracht.